Edith-Stein-Schule
Staatlich anerk. Katholisches Gymnasium
Seekatzstraße 18 – 22

64285 Darmstadt

Hinweise für das Sozialpraktikum – Merkblatt für Institutionen

Aufgrund der Richtlinie für die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb im Bereich der allgemeinbildenden Schulen vom 08.06.2015 (Abl. 7/15):

1.) Das Sozialpraktikum soll Schülerinnen und Schülern Gelegenheit geben, Einblick in die Arbeit sozialer Institutionen zu gewinnen. Damit werden die im Unterricht erworbenen theoretischen Kenntnisse und Einsichten durch eigenes Erleben veranschaulicht und vertieft.

2.) Das Sozialpraktikum dient allgemeinen Unterrichts- und Erziehungsaufgaben, dagegen nicht der Eignungsfeststellung für einen bestimmten Beruf und der Stellenvermittlung. Im Hinblick auf den Sinn des Praktikums und die notwendige Gleichbehandlung der Praktikanten werden die Institutionen dringend gebeten, keine Vergütung zu gewähren. Die Zahlung eines Entgeltes ist nicht zulässig.

3.) Das Sozialpraktikum stellt weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis irgendwelcher Art dar. Da Sozialpraktika jedoch einem Ausbildungsverhältnis im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 JArbSchG ähnlich sind, finden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes entsprechend Anwendung, soweit sie nach der Natur dieser Beschäftigung anwendbar sind.

4.) Wir bitten die Institutionen, alle Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der jungen Praktikanten zu treffen.

5.) Die Schülerinnen und Schüler dürfen keine Tätigkeit ausüben, die nach gesetzlichen oder berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen für weniger als 16 Jahre alte Jugendliche verboten ist. Es wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass sie sich nicht an gefährlichen Arbeitsstellen aufhalten, mit gefährlichen Arbeitsstoffen in Berührung kommen und sich nicht unbeaufsichtigt an Maschinen zu schaffen machen.

6.) Für die jeweilige Institution ist ein Verantwortlicher zu benennen, dem neben dem Lehrer oder der Lehrerin die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler während der Zeit ihres Aufenthaltes an der Arbeitsstelle obliegt. Dieser Verantwortliche wird gebeten, die Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise anhand der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften

über Unfall- und Gesundheitsgefährdungen zu belehren, denen sie in der Institution ausgesetzt sind.

7.) Die Schülerinnen und Schüler dürfen nur an Werktagen – außer samstags – in der Zeit von 7 bis 18 Uhr, und an den in § 16 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes aufgeführten Ausnahmefällen an Samstagen in der Zeit von 7 bis 13 Uhr in der Institution tätig sein. Die Arbeitszeit beträgt in der Regel 6 Stunden, in jedem Fall nicht mehr als 8 Stunden. In der Woche steht der Schülerin/dem Schüler ein beschäftigungsfreier Werktag (i.d.R. Samstag) zu.

8.) Den Schülerinnen und Schülern müssen mindestens die in § 11 JArbSchG vorgeschriebenen Pausen gewährt werden. Danach sind bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden Dauer einzulegen. Bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden müssen die Ruhepausen mindestens 30 Minuten betragen, bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten, in zeitlich angemessener Lage, frühestens 1 Stunde nach Beginn spätestens 1 Stunde vor dem Ende der Arbeitszeit.

9.) Das Sozialpraktikum führt nur zum gewünschten Erfolg, wenn Schule und Institution vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Lehrerin/der Lehrer sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler während der Zeit des Praktikums an ihrem Einsatzort zu besuchen, um sich über ihre Tätigkeit zu informieren. Neben der Sorgfalts- und Fürsorgepflicht der Institution und des Verantwortlichen trägt dieser vor allem die Verantwortung für die Tätigkeit der Schülerin/ des Schülers. Lehrer/Lehrerinnen und Schülerinnen/Schüler treffen sich einmal zum Erfahrungsaustausch am Platze des Sozialpraktikums.

10.) Da das Sozialpraktikum als schulische Veranstaltung gilt, ist Unfallversicherungsschutz für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet. Die Schülerinnen und Schüler sind außerdem durch den Schulträger durch die Gesetzliche Haftpflichtversicherung versichert. Haben die Eltern eine private Haftpflichtversicherung für ihre Kinder abgeschlossen, hat diese Vorrang. Ausgenommen von der Versicherung sind Haftpflichtansprüche, die sich aus dem Halten, dem Besitz bzw. dem Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ergeben.

11.) Der vollständige Text der Richtlinien, wie er im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers abgedruckt ist, kann bei Bedarf in der Edith-Stein-Schule Darmstadt eingesehen werden.

12.) Weitere Regelungen der Richtlinien bleiben unberührt.